Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang	Braunschweig, den 22. November 2006	Nr. 28
Inhalt		Seite
Hauptsatzung der Stadt Braunschweig	1	109

Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2006

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- Die Gemeinde führt den Namen "Braunschweig" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen im silbernen Schilde einen steigenden links (heraldisch rechts) gewendeten roten Löwen mit weißen Zähnen, roter Zunge und schwarzen Krallen. Die Schildbreite verhält sich zur Schildhöhe wie 6: 7. Für die heraldische Gestaltung des Wappens ist der Wappenbrief vom 15. Oktober 1438 maßgebend.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Weiß.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in gleichbreiten Querstreifen oben die Farbe Rot und unten die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen der Flagge, jedoch etwas nach dem Flaggenstock hin verschoben, befindet sich das Stadtwappen; der Löwe ist nach dem Flaggenstock gewendet. Die Höhe des Wappens entspricht etwa zwei Drittel der Breite des Flaggentuches. Die Länge der Flagge verhält sich zur Breite wie 3:2. Die Stadtflagge kann auch die Form der so genannten Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt den Wappenlöwen mit der Umschrift

Stadt Braunschweig,

soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 3 Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherrin" oder "Ratsherr".

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

- Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 30.000 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO,
 - d) den anderen Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Zu ihrer Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zu deren Erläuterung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Einwohnerversammlungen für die Stadt oder für Teile des Stadtgebiets durchführen. Für die Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- Der Rat überträgt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Verwaltungsausschuss, der dem Rat über seine Entscheidungen berichtet.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, die überwiegend beleidigenden oder querulatorischen Inhalts sind, ein rechtlich verbotenes Tun verlangen oder gegenüber einer bereits erledigten Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Ebenso kann die Beratung zurückgestellt werden, solange der Anforderung nach Absatz 2 nicht entsprochen ist.

§ 9 Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Der Rat beruft gemäß § 81 NGO die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Beamtinnen /Beamte auf Zeit. Die/der für das Bauwesen zuständige Beamtin auf Zeit/Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Stadtbaurätin/Stadtbaurat. Im Übrigen lautet die Amtsbezeichnung Stadträtin/Stadtrat.

§ 10 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 8 NGO

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat als allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter sowie durch die weiteren Beamtinnen auf Zeit/Beamten auf Zeit vertreten. Einzelheiten der Vertretung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 11 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung "Stadt Braunschweig" geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren unter der Bezeichnung "Stadt Braunschweig Die Oberbürgermeisterin"/"Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister". Sie/er regelt die Unterschriftsbefugnis der städtischen Bediensteten.

§ 12 Bekanntmachungen und Verkündungen

- Die Stadt gibt das "Amtsblatt für die Stadt Braunschweig" als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind im "Amtsblatt für die Stadt Braunschweig" bekannt zu machen. Tierseuchenbehördliche Verordnungen sind in der "Braunschweiger Zeitung" zu verkünden.

- (3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen in der "Braunschweiger Zeitung" oder durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) und durch Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges in der vorgenannten Zeitung. Erscheint die vorgenannte Zeitung nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im "Amtsblatt für die Stadt Braunschweig".
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Stadtbezirke sind rechtzeitig vor der Sitzung in der "Braunschweiger Zeitung" bekannt zu machen. Satz 1 gilt für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Stadtbezirke

- Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist in 20 Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1: 65 000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in Karten im Maßstab 1: 10 000, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung sind, eingetragen. Diese Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.
- (4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 111: Wabe-Schunter

Stadtbezirk 112: Bienrode-Waggum-Bevenrode

Stadtbezirk 113: Hondelage Stadtbezirk 114: Volkmarode

Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet

Stadtbezirk 131: Innenstadt

Stadtbezirk 132: Viewegs Garten-Bebelhof

Stadtbezirk 211: Stöckheim-Leiferde

Stadtbezirk 212: Heidberg-Melverode

Stadtbezirk 213: Südstadt–Rautheim–Mascherode

Stadtbezirk 221: Weststadt

Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien

Stadtbezirk 223: Broitzem Stadtbezirk 224: Rüningen

Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet Stadtbezirk 321: Lehndorf-Watenbüttel

Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel

Stadtbezirk 331: Nordstadt Stadtbezirk 332: Schunteraue

§ 14 Stadtbezirksräte

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirksräte richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Stadtbezirks. Es ist die Einwohnerzahl des Bezirks maßgebend, die sich aus der allgemeinen Zählung der Bevölkerung (Volkszählung) und deren Fortschreibung durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung des Melderegisters für einen mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ergibt.
- (2) Gemäß §§ 55 b Abs. 1 Satz 2, 32 Abs. 1 NGO in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 2 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder,

mit 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder,

mit 7 001 bis 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder,

mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,

mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,

mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,

mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder gehören dem Stadtbezirksrat des Stadtbezirks, in dem sie wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, mit beratender Stimme an, wenn sie nicht schon gewähltes Mitglied dieses Stadtbezirksrates sind.

§ 15 Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte

Über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinaus entscheiden die Stadtbezirksräte in folgenden Angelegenheiten:

- Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z. B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
- Längerfristige ausschließliche Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt.
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden.
- Festlegung von Prioritäten zur Einrichtung von Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt.
- Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in Waldungen und Forstanlagen.
- 6. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.

- Die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht.
- 8. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist oder es handelt sich um den Abbruch von Objekten, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.
- Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 28. Juli 2006) außer Kraft.

Braunschweig, den 16. November 2006

Dr. Hoffmann Oberbürgermeister



